

Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Löwenberger Land (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3,5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S 62) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen.

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung der Gemeinde Löwenberger Land zur Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise auf die Eigentümer und Besitzer (Verpflichtete) der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Straßenreinigungssatzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Löwenberger Land.
- (2) Der Gemeinde Löwenberger Land verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde Löwenberger Land nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege, Gehwege, kombinierte Geh – und Radwege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie auf die bebauten Außenbereiche auf:
 1. Gehwege
 2. kombinierte Geh – und Radwege
 3. Seitenstreifen
 4. Grünflächen
 5. Parkplätze und Parkflächen
- (2) Gehwege sowie kombinierte Geh – und Radwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger bzw. Radfahrer ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der

Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde Löwenberger Land gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der Straße, von welcher sie erschlossen sind, so bildet das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Teil II Allgemeine Straßenreinigung

§ 4 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die in § 2 festgelegten Anlagen sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut sowie Graswuchs.
Angelegte Rasenflächen und insbesondere Grasnarben dürfen nicht beseitigt und anderweitig ersetzt werden.
- (2) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Anlagen nicht beschädigen.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf den Anlagen, müssen jederzeit von Unrat sowie den Wasserabfluss störende Gegenstände freigehalten werden.
- (4) Der Abfall ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Regenwassereinflüssen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen - oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 5 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich von Grundstücksgrenze aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung sollte mindestens einmal im Monat erfolgen. Zu bestimmten Anlässen (Dorffeste, Veranstaltungen, Umzüge, Märkte, u.s.w.) ist ausnahmslos im Vorfeld der Veranstaltung die Reinigung vorzunehmen.
- (2) Das Mähen der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Grünflächen hat dann zu erfolgen, wenn durch die Höhe und die Art und Weise des Bewuchses das Ortsbild gestört ist oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. Ein beabsichtigtes Hochwachsen, z.B. zur privaten Nutzung des Mähgutes, darf nicht zum Qualitätsverlust der Rasenflächen führen.

Teil III Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege sowie kombinierte Geh - und Radwege vor ihren Grundstücken von der Grundstücksgrenze aus in einer solchen Breite (mindestens 1,50 m) von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Vor Grundstücken, an welchen sich kein ausgebauter Gehweg bzw. Geh und Radweg befindet, eine Benutzung gewohnheitsgemäß erfolgt bzw. erforderlich ist, muss eine solche Breite freigehalten werden, welche ebenfalls die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und den örtlichen Bedingungen angepasst ist. Beträgt der Abstand zur Fahrbahn weniger als 1,50 m, ist von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn der Schnee zu räumen
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil des Gehweges oder eventuell vorhandener Seitenstreifen anzuhäufen. Nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist das Anhäufen am Rande der Fahrbahn zulässig.
- (3) Straßenrinnen, Regenwassereinläufe und Hydranten sind von Schneeanhäufungen freizuhalten.

§ 8 Räum - und Streumittel

- (1) Bei der Beräumung des anfallenden Schnees dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, bei denen eine Beschädigung der Anlagen ausgeschlossen ist und eine schonende Behandlung gewährleistet werden kann.
- (2) Als Streumittel sind vor allem Sand, Kies, Splitt, und ähnliches handelsübliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche sowie andere verschmutzte Substanzen dürfen keine Verwendung finden.
- (3) Die Verwendung von Streusalz und anderer für Menschen, Tiere und Anpflanzungen schädlicher Stoffe auf den Gehwegen und begehbaren Seitenstreifen zu Beseitigung von Schnee ist nicht zulässig. Der Einsatz von Streusalz, welches biologisch abbaubar sein muss und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, darf nur zur Bekämpfung von Blitzeis, Eisglätte und festgetretener Eis und Schneerückstände verwendet werden. Der Materialeinsatz muss auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden.
- (4) Die Streumittel sind durch den Verpflichteten zu beschaffen.

§ 9 Räum - und Streuzeiten

Die in den vorstehenden Regelungen festgelegten Verpflichtungen gelten

montags bis freitags von	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr
samstags von	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
sonntags und feiertags von	09:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Sie sind spätestens nach Beendigung des Schneefalls jeweils unverzüglich zu erfüllen. Ist eine ordnungsgemäße Beräumung und Abstumpfung der Gehwege auf Grund anhaltenden starken Schneefalls und sich ständig erneuerndem Glatteis unzumutbar und absehbar, dass die Sicherungsmaßnahmen wirkungslos sind, kann die Verpflichtung eingeschränkt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs.1 der Reinigungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt
 2. entgegen § 4 Abs. 2 bei der Reinigung ungeeignete Geräte verwendet
 3. entgegen § 4 Abs. 2 oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen nicht ausreichend freihält
 4. entgegen § 4 Abs. 4 den Abfall nicht sofort entsorgt bzw. unrechtmäßig entsorgt
 5. entgegen § 7 Abs.1 die Schneeräumung nicht ausreichend durchführt
 6. entgegen § 7 Abs.2 bei der Schneeräumung keine durchgehende Verkehrsfläche gewährleistet
 7. entgegen § 7 Abs.3 den beräumten Schnee nicht ordnungsgemäß ablagert

8. entgegen § 7 Abs. 4 Straßenrinnen, Regenwassereinflüsse und Hydranten nicht von Schneeanhäufungen freihält
9. entgegen § 8 Abs.1 bei der Schneeräumung ungeeignete Hilfsmittel verwendet und keine schonende Behandlung der Anlagen gewährleistet
10. entgegen § 8 Abs.2 und 3 nicht zulässige Streumittel verwendet oder diese überdimensioniert einsetzt
11. die in § 9 festgelegten Räum -und Streuzeiten nicht einhält

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist die Gemeinde Löwenberger Land

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Löwenberger Land, 14.12.2004

Schneck
Bürgermeister